



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

Brüssel, den 11. Februar 2014
6336/14
(OR. en)
PRESSE 63

Sabine Lautenschläger zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB ernannt

Der Rat hat heute¹ einen Beschluss zur Ernennung von Sabine Lautenschläger zur stellvertretenden Vorsitzenden des neu eingerichteten Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank angenommen ([5933/14](#) + [COR 1](#) + [5932/14](#)).

Im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (EAM) – einem der Schlüssellemente der europäischen Bankenunion – wird die EZB insbesondere die direkte Aufsicht über die wichtigsten Banken des Euro-Währungsgebiets haben.

Die EZB trägt die Verantwortung für die Gesamtarbeit des EAM und wird ihre Aufsichtsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden wahrnehmen. Sie wird ihre Aufsichtstätigkeit am 3. November 2014 vorbehaltlich operativer Vorkehrungen aufnehmen; derzeit führt sie eine umfassende Bewertung der von ihr direkt beaufsichtigten Banken durch.

Das Aufsichtsgremium wird für die Planung und Durchführung der Aufsichtsaufgaben der EZB verantwortlich sein. Die Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums gelten als gefasst, wenn sie vom EZB-Rat nicht abgelehnt werden. Das erste Treffen des Aufsichtsgremiums fand am 30. Januar statt.

Das Aufsichtsgremium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden², einem stellvertretenden Vorsitzenden, der aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums der EZB ausgewählt wird, sowie aus vier Vertretern der EZB und jeweils einem Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

¹ Auf einer Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) – ohne Aussprache.

² Danièle Nouy wurde im Dezember zur Vorsitzenden ernannt. Siehe Pressemitteilung [17857/13](#).

P R E S S E

Nach dem Ausscheiden von Jörg Asmussen wurde Frau Lautenschläger am 21. Januar zum Mitglied des sechsköpfigen Direktoriums ernannt. Frau Lautenschlägers Lebenslauf ist in der Pressemitteilung *EUCO 18/14* wiedergegeben.

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus gilt für das Euro-Währungsgebiet und die nicht diesem Gebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die teilzunehmen wünschen. Die Verordnungen zur Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus waren am 15. Oktober 2013 angenommen worden¹.

¹ Siehe Mitteilung an die Presse: [14044/13](#).